

**Empfehlung Nr. 49**

**ÖROK-Abgrenzung nationaler Regionalförderungsgebiete  
gemäss EU-Wettbewerbsrecht**

Beschluss: 24. Sitzung am 24. August 1999

# ÖROK-Abgrenzung nationaler Regionalförderungsgebiete gemäss EU-Wettbewerbsrecht

## 1. Einleitung

Der österreichische Vorschlag zur Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete gemäß EU-Wettbewerbsrecht wurde während des Jahres 1999 im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erarbeitet. Die damalige Entscheidung der ÖROK war Grundlage für die Erstellung der Wettbewerbskulisse. Nach intensiven Verhandlungen mit der Europäischen Kommission ist von dieser die österreichische Wettbewerbskulisse in modifizierter Form beschlossen worden. Die ÖROK-Geschäftsstelle hat das Ergebnis im Rahmen des ÖROK-Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs publiziert (siehe Blatt 15.04.01/2000). Ziel dieser Empfehlung ist nun, die EU-Wettbewerbspolitik darzustellen und einen Rückblick über den Ablauf zur Erstellung der Wettbewerbskulisse in Österreich zu geben.

## 2. Die EU-Wettbewerbspolitik

In den Artikeln 81 bis 89 des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam setzt die EU wettbewerbsregulierende Regeln fest. Diese Regeln umfassen beispielsweise das Verbot staatlicher Beihilfen, das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und das Verbot einer Bevorzugung öffentlicher Unternehmen.

Gemäß dem Artikel 87 des Vertrages von Amsterdam „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“. Dieses Verbot von Beihilfen, welche wettbewerbsverzerrend wirken, gilt für Förderungen von Bund und Ländern, aber auch für wirtschaftsfördernde Maßnahmen von Gemeinden und privatwirtschaftlich organisierten öffentlichen Einrichtungen.

Für die regionale Wirtschaftsförderung Österreichs sind die Ausnahmevorschriften nach Artikel 87, Absatz 3 (a) und (c) von Bedeutung. Demnach können

- Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und
- Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft,

als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Regionalbeihilfen haben die Förderung der Entwicklung strukturschwacher Gebiete zum Ziel und sind deshalb trotz ihres Einflusses auf deren Stellung im Wettbewerb zulässig. Die regionale Abgrenzung bezeichnet jene Gebiete, in denen eine Beihilfe bis zu einer ebenfalls festgelegten Intensität erlaubt ist. Bei der regionalen Abgrenzung sind zwei Arten von Fördergebieten zu unterscheiden:

- Gebiete nach Artikel 87, Absatz 3 (a) sind Gebiete der NUTS II-Ebene (Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) mit einem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts (gerechnet in Kaufkraftstandards). Der allgemeine Förderhöchstsatz darf 50 % der Nettoinvestitionssumme nicht überschreiten.
- Gebiete nach Artikel 87, Absatz 3 (c) werden auf Ebene NUTS III (Ebene III der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) oder anderen „homogenen geographischen Messeinheiten“ abgegrenzt. Darunter fallen Problemgebiete, welche auf Grundlage von nationalen Indikatoren auf Vorschlag des Mitgliedstaates abgegrenzt werden. In diesen Gebieten darf der Förderhöchstsatz in der Regel 20 % der Nettoinvestitionssumme nicht überschreiten.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission auch horizontale Vorschriften für Förderungen festgelegt. Dabei fallen beispielsweise Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsbeihilfen unter die Ausnahmeregelungen.

Ausgenommen von der strengen Beobachtung durch die EU-Wettbewerbsregeln sind kleine Beihilfen. Diese „de minimis“-Beihilfen dürfen kumuliert über 3 Jahre die Höhe von maximal 100.000 EURO je Unternehmen nicht überschreiten.

Sektorale Vorschriften gelten für die Wirtschaftssektoren Eisen und Stahl, Kunstfasern, KFZ sowie Schiffbau, bei welchen allerdings Investitionsbeihilfen nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen dürfen. Die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei sind von den allgemeinen Beihilferegulungen nur begrenzt betroffen, da diese weitgehend eigenen Beihilfenvorschriften unterliegen.

Die Intensität der Beihilfen wird in Subventionsäquivalenten gemessen, welche Investitionszuschüsse, geförderte Darlehen und Zinszuschüsse als vergleichbare Größe (in Prozent der Investitionszuschüsse) darstellen. Dabei ist das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ; Anteil des Zuschusses, der nach Abzug der Steuer verbleibt) maßgeblich.

### **3. Die Regionalförderungsgebiete in Österreich**

Die Festlegung der Nationalen Regionalförderungsgebiete (Wettbewerbskulisse) gemäß Artikel 87 (3) EG-Vertrag orientiert sich insbesondere an

- den Leitlinien der Kommission für Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vom 10. März 1998, ABl. C 74 und
- für Österreich an der Bekanntgabe der Kommission eines Bevölkerungsplafonds von 24,1% für Gebiete gemäß Artikel Art. 87 (3) lit. c).

Das Burgenland ist als nationales Regionalförderungsgebiet gemäß Artikel 87 (3) a festgelegt worden. Zur Neuabgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete nach Artikel 87 (3) c sowie für die Oberverteilung der Einwohner nach Ländern ist ein gemeinsamer Ländervorschlag erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage haben die Länder einen detaillierten Vorschlag für die Festlegung der Gebiete sowie für Förderobergrenzen erstellt.

Der österreichische Vorschlag zur Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete ist nach Beschlussfassung durch die Politische Konferenz der ÖROK am 24. August 1999 an die Europäische Kommission übermittelt worden. Nach Verhandlungen mit der Kommission ist der überarbeitete Vorschlag zur Fördergebietskulisse schließlich am 3. Dezember 1999 der Europäischen Kommission vorgelegt worden.

Die österreichische Fördergebietskulisse für 2000 – 2006 wurde am 30. Mai 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt und umfasst 2.219.329 Einwohner oder 27,54 % der Bevölkerung Österreichs. Für das Burgenland, förderfähig nach Artikel 87, Absatz 3 (a) des EG-Vertrages, ist eine Förderintensität von 35% NSÄ in den NUTS III-Regionen Mittelburgenland und Südburgenland sowie von 30% NSÄ Förderintensität in der NUTS III-Region Nordburgenland festgesetzt worden. Bei den nationalen Regionalförderungsgebieten gemäß Artikel 87, Absatz 3 (c) beträgt die maximale Förderintensität zwischen 12,5 % und 20 % NSÄ. Die NUTS III-Regionen Niederösterreich-Süd, Waldviertel, Weinviertel, Östliche Obersteiermark, Lungau und Osttirol sind zur Gänze förderfähig, die NUTS III-Regionen Klagenfurt-Villach, Mostviertel-Eisenwurzen, Innviertel, Steyr-Kirchdorf und Liezen nur teilweise.

**Nationale Regionalförderungsgebiete in Österreich gemäß EU-Wettbewerbsregeln**

Region (NUTS III)	davon nationale Regionalförderungsgebiete gemäß Art. 87 Abs. 3(a) EU-Vertrag bzw. Art. 87 Abs. 3(c) EU-Vertrag		
Die Region ist Förderungsgebiet: G = gesamt Ü = überwiegend T = teilweise	Einwohner 1996  absolut                      in % von Österreich		Maximale Förderungs- intensität  Nettosubventions- äquivalent (NSÄ)
gemäß Abs. 3(a)			
Mittelburgenland	G	39.567                      0,49	35
Nordburgenland	G	140.119                    1,74	30
Südburgenland	G	100.915                    1,25	35
Burgenland		280.601                    3,48	
gemäß Abs. 3(c)			
Klagenfurt-Villach	T	32.503                      0,40	20
Oberkärnten	Ü	93.814                      1,16	20
Unterkärnten	Ü	130.263                    1,62	20
Kärnten		256.580                    3,18	
Mostviertel-Eisenwurzen	T	43.750                      0,54	17,5
Niederösterreich-Süd	G	244.746                    3,04	20
Sankt Pölten			
Waldviertel	G	223.456                    2,77	20
Weinviertel	G	122.062                    1,51	20
Wiener Umland-Nordteil			
Wiener Umland-Südteil			
Niederösterreich		634.014                    7,87	
Innviertel	T	108.306                    1,34	17,5
Linz-Wels			
Mühlviertel	Ü	136.139                    1,69	20
Steyr-Kirchdorf	T	40.153                      0,50	12,5
Traunviertel			
Oberösterreich		284.598                    3,53	
Lungau	G	20.875                      0,26	17,5
Pinzgau-Pongau			
Salzburg und Umgebung			
Salzburg		20.875                      0,26	
Graz			
Liezen	T	49.677                      0,62	17,5
Östliche Obersteiermark	G	183.156                    2,27	20
Oststeiermark	Ü	202.578                    2,51	20
West- und Südsteiermark	Ü	169.410                    2,10	20
Westliche Obersteiermark	Ü	87.030                      1,08	17,5
Steiermark		691.851                    8,58	
Außerfern			
Innsbruck			
Osttirol	G	50.810                      0,63	17,5
Tiroler Oberland			
Tiroler Unterland			
Tirol		50.810                      0,63	
Bludenz-Bregenzer Wald			
Rheintal-Bodenseegebiet			
Vorarlberg			
Wien			
<b>Österreich</b>		<b>2.219.329                    27,54</b>	

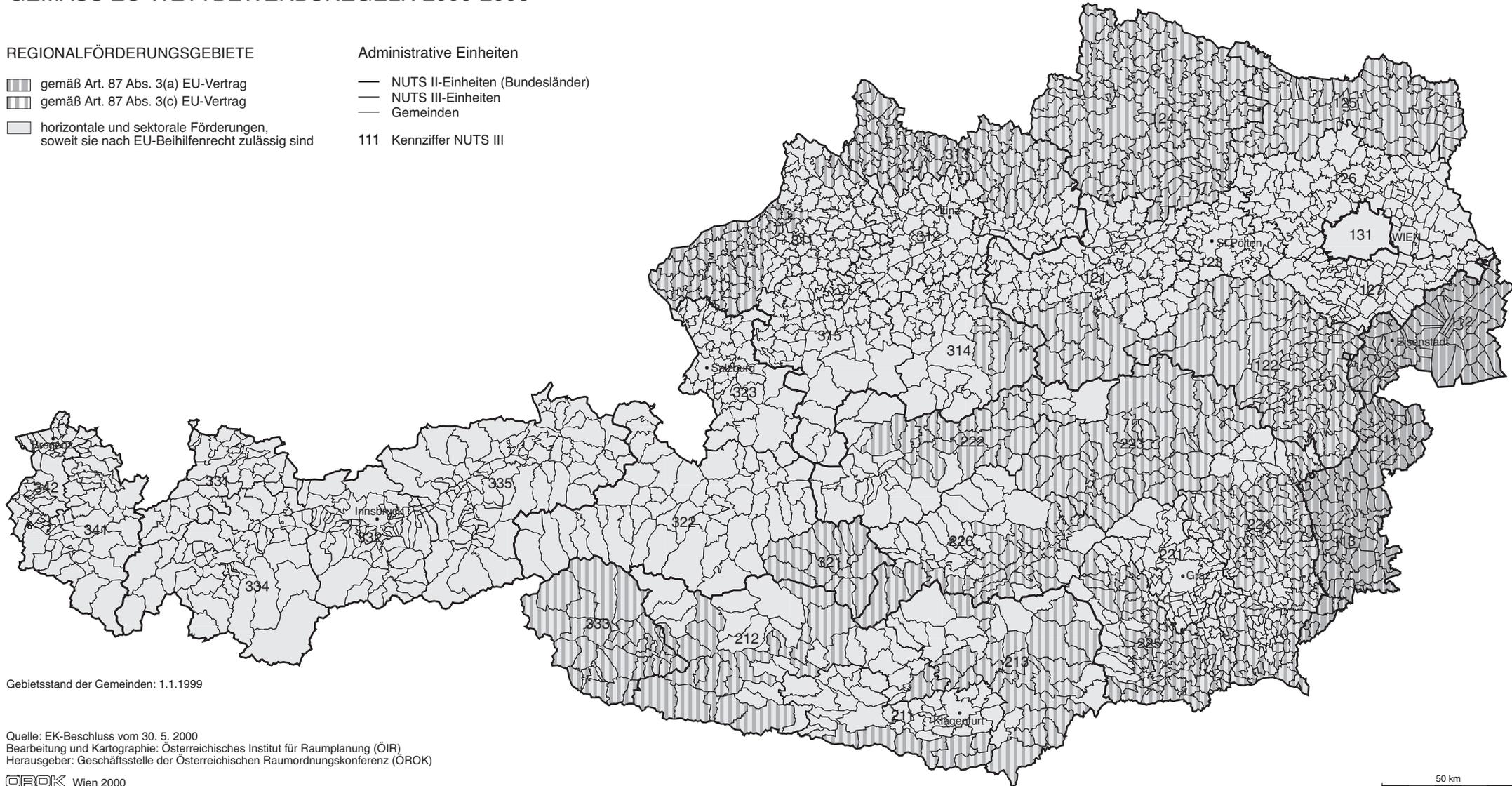
# NATIONALE REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE GEMÄSS EU-WETTBEWERBSREGELN 2000-2006

## REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE

-  gemäß Art. 87 Abs. 3(a) EU-Vertrag
-  gemäß Art. 87 Abs. 3(c) EU-Vertrag
-  horizontale und sektorale Förderungen,  
soweit sie nach EU-Beihilfenrecht zulässig sind

## Administrative Einheiten

-  NUTS II-Einheiten (Bundesländer)
-  NUTS III-Einheiten
-  Gemeinden
- 111 Kennziffer NUTS III



Gebietsstand der Gemeinden: 1.1.1999

Quelle: EK-Beschluss vom 30. 5. 2000  
 Bearbeitung und Kartographie: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)  
 Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)

**Erläuterung zum Kartenblatt**  
**NUTS-Gliederung Österreichs**  
**der Ebenen 1 bis 3, Gebietsstand 1. Jänner 2000**

1 OSTÖSTERREICH

- 11 Burgenland
  - 111 Mittelburgenland
  - 112 Nordburgenland
  - 113 Südburgenland
- 12 Niederösterreich
  - 121 Mostviertel-Eisenwurzen
  - 122 Niederösterreich-Süd
  - 123 Sankt Pölten
  - 124 Waldviertel
  - 125 Weinviertel
  - 126 Wiener Umland-Nordteil
  - 127 Wiener Umland-Südteil
- 13 Wien

2 SÜDÖSTERREICH

- 21 Kärnten
  - 211 Klagenfurt-Villach
  - 212 Oberkärnten
  - 213 Unterkärnten
- 22 Steiermark
  - 221 Graz
  - 222 Liezen
  - 223 Östliche Obersteiermark
  - 224 Oststeiermark
  - 225 West- und Südsteiermark
  - 226 Westliche Obersteiermark

3 WESTÖSTERREICH

- 31 Oberösterreich
  - 311 Innviertel
  - 312 Linz-Wels
  - 313 Mühlviertel
  - 314 Steyr-Kirchdorf
  - 315 Traunviertel
- 32 Salzburg
  - 321 Lungau
  - 322 Pinzgau-Pongau
  - 323 Salzburg und Umgebung
- 33 Tirol
  - 331 Außerfern
  - 332 Innsbruck
  - 333 Osttirol
  - 334 Tiroler Oberland
  - 335 Tiroler Unterland
- 34 Vorarlberg
  - 341 Bludenz-Bregenzer Wald
  - 342 Rheintal-Bodenseegebiet